



Zivilurteil

Ein Unfall vor Gericht 2022

suva

Sachverhalt

1. Es ist vom selben Sachverhalt wie im Strafverfahren auszugehen.
2. Die rechtliche Würdigung erfolgt jedoch nach zivilrechtlichen Grundsätzen.

Art. 328 Abs. 2 OR

[Der Arbeitgeber] hat zum Schutz von Leben, Gesundheit ... der Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes ... angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis ... ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Art. 10 VUV

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

Art. 44 Abs. 1 OR

Hat auch das Verhalten des Geschädigten zum Eintritt des schädigenden Ereignisses beigetragen oder den Schaden erhöht, so kann die Ersatzpflicht des Verantwortlichen aufgehoben oder gemindert werden.

Haftungsrechtlich relevante Fakten

In Bezug auf die einzelnen Beteiligten.

Temporent AG

1. Vermittelte der Top Bau AG einen Temporärmitarbeiter der nicht über die für die Bedienung einer Hubarbeitsbühne notwendige Qualifikation (fehlender Ausbildungsnachweis) verfügte, obwohl die Top Bau AG ausdrücklich einen Mitarbeiter für die Arbeit mit einer Hubarbeitsbühne gesucht hatte.
2. Mit ausreichender Dokumentation über die Qualifikationen der Mitarbeiter und genauem Nachfragen nach dem Kundenwunsch hätte der Fehler vermieden werden können.

Top Bau AG

1. Prüfte die Qualifikation des Temporärmitarbeiters vor dessen Arbeitsantritt nicht nach.
2. Instruierte den Temporärmitarbeiter vor Ort nur unzureichend über in die zu verrichtende Arbeit über die zu bedienende Maschine.
3. Überwachte den Temporärmitarbeiter nicht.
4. Liess den Temporärmitarbeiter ohne Intervention weiterarbeiten, obwohl der Polier festgestellt hatte, dass dieser weder die Hubarbeitsbühne beherrschte und hätte sehen müssen, dass er die persönliche Schutzeinrichtung korrekt verwendete.

Top Bau AG

5. Hätte durch die Kontrolle der Qualifikation und genaue Instruktion des Temporärmitarbeiters aber auch durch

6. unverzügliches Stoppen der Arbeiten als die fehlenden Kenntnisse im Umgang mit der Maschine festgestellt wurden, den Schaden verhindern können.

Temporärmitarbeiter

1. Wies vor Arbeitsantritt nicht auf die fehlende Ausbildung und Kenntnis der zu bedienenden Maschine hin.
2. Verlangte keine weitere Instruktion in die zu verrichtende Arbeit und die zu verwendende Maschine, obwohl ihm die Aufgabe unklar bzw. diese Typ Hubarbeitsbühne unbekannt war.
3. verwendete die persönliche Schutzausrüstung nicht korrekt, obwohl er damit von früheren Einsätzen her vertraut war.

Temporärmitarbeiter

4. Hätte den Eintritt des Schadens mit einem Hinweis auf seine fehlende Ausbildung, der Forderung auf konkrete Einweisung in die Arbeit und die Maschine und insbesondere durch die korrekte Verwendung der persönlichen Schutzeinrichtung verhindern bzw. minimieren können.

Geltend gemachter Schaden

| | | |
|---------------------------|------------|-------------------|
| 1. Erwerbsausfall | CHF | 41'812.00 |
| 2. Haushaltschaden | CHF | 413'751.00 |
| 3. Betreuungsschaden | CHF | 10'810.00 |
| 4. div. Kosten | CHF | 27'613.00 |
| 5. Vorproz. Anwaltskosten | <u>CHF</u> | <u>40'000.00</u> |
| Total | CHF | 533'986.00 |

Genugtuungsforderung

Genugtuung CHF 31'800.00

Haftungsanteile

1. Top Bau AG und Temporent AG gegenüber dem Kläger solidarisch 80 % (= 4/5) des Gesamtschadens
2. interne Haftungsquoten: Top Bau AG 2/3, Temporent AG 1/3
3. Geschädigter 20 % (= 1/5; für den Erwerbsausfall und die Genugtuung ist das Quotenvorrecht zu berücksichtigen, so dass sich die Haftungsreduktion hier nicht zu Lasten des Geschädigten auswirkt)

In Franken

Top Bau AG

| | | |
|---------------|------------|-------------------|
| Schadenersatz | CHF | 290'367.45 |
| Genugtuung | <u>CHF</u> | <u>21'200.00</u> |
| Total | CHF | 311'567.45 |

In Franken

Temporent AG

| | | |
|------------------|------------|-------------------|
| 1. Schadenersatz | CHF | 145'183.75 |
| 2. Genugtuung | <u>CHF</u> | <u>10'600.00</u> |
| Total | CHF | 155'783.75 |

Anteil Geschädigter

Schaden CHF 98'434.80

Haftungsanteile – die Übersicht

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Top Bau AG | CHF 311'567.45 |
| Temporent AG | CHF 155'783.75 |
| <u>Geschädigter</u> | <u>CHF 98'434.80</u> |
| Total | CHF 533'986.00 |